



Kostenbeitragssatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hofgeismar

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar in ihrer Sitzung am 08.07.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt

- (1) Für die Betreuung von in den Tageseinrichtungen der Stadt Hofgeismar aufgenommenen Kinder haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten und bis zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntlebenden Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (4) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes/der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsversorgung.
- (5) Das Verpflegungsentgelt wird separat durch die Kindergartenleitung erhoben.
- (6) Die Teilnahme an der Mittagsversorgung ist bei einer Betreuungszeit bis 13 Uhr verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu zahlen.

§ 2 Kostenbeitrag

Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines Kindes der jeweiligen Altersgruppe nach der jeweils gebuchten Betreuungszeit:

Kita Hohes Feld, Am Anger, Adolf-Häger-Straße, Am Reithagen

**Kinder U 3
(2 Jahre - abgeschlossenem 3. Lebensjahr)**

Betreuungszeit	monatl. Kostenbeitrag
7 – 12 Uhr	125,00 €
8 – 12 Uhr	100,00 €
7 – 13 Uhr	150,00 €
8 – 13 Uhr	125,00 €
7 – 14 Uhr	175,00 €
8 – 14 Uhr	150,00 €
7 – 15 Uhr	200,00 €
8 – 15 Uhr	175,00 €
7 – 16 Uhr	225,00 €
8 – 16 Uhr	200,00 €
7 – 17 Uhr	250,00 €
8 – 17 Uhr	225,00 €

**Kinder Ü 3
(ab Folgemonat 3. Geburtstag – Schuleintritt)**

Betreuungszeit	monatl. Kostenbeitrag	abzüglich 6 Stunden Freistellung gem. § 32 HKJGB	zu zahlende Gebühr
7 – 14 Uhr	175,00 €	150,00 €	25,00 €
8 – 14 Uhr	150,00 €	150,00 €	-
7 – 15 Uhr	200,00 €	150,00 €	50,00 €
8 – 15 Uhr	175,00 €	150,00 €	25,00 €
7 – 16 Uhr	225,00 €	150,00 €	75,00 €
8 – 16 Uhr	200,00 €	150,00 €	50,00 €
7 – 17 Uhr	250,00 €	150,00 €	100,00 €
8 – 17 Uhr	225,00 €	150,00 €	75,00 €

Kita Hombressen, Schöneberg

**Kinder U 3
(2 Jahre - abgeschlossenem 3. Lebensjahr)**

Betreuungszeit	monatl. Kostenbeitrag
7 – 12 Uhr	125,00 €
8 – 12 Uhr	100,00 €
7 – 13 Uhr	150,00 €
8 – 13 Uhr	125,00 €
7 – 14 Uhr	175,00 €
8 – 14 Uhr	150,00 €
7 – 15 Uhr	200,00 €
8 – 15 Uhr	175,00 €

**Kinder Ü 3
(ab Folgemonat 3. Geburtstag – Schuleintritt)**

Betreuungszeit	monatl. Kostenbeitrag	abzüglich 6 Stunden Freistellung gem. § 32 HKJGB	zu zahlende Gebühr
7 – 14 Uhr	175,00 €	150,00 €	25,00 €
8 – 14 Uhr	150,00 €	150,00 €	-
7 – 15 Uhr	200,00 €	150,00 €	50,00 €
8 – 15 Uhr	175,00 €	150,00 €	25,00 €

Hort - Kita Am Anger

Die Höhe des Kostenbeitrages beträgt pro Stunde 1,40 €. Dem monatlichen Kostenbeitrag werden 20 Betreuungstage pro Monat zu Grunde gelegt.

Betreuungszeit	monatl. Benutzungsgebühr
11 – 16 Uhr	140,00 €
+ Frühdienst 7 – 8 Uhr	168,00 €
11 – 17 Uhr	168,00 €
+ Frühdienst 7 – 8 Uhr	196,00 €

Schulferienmodul für Hort

Das folgende Angebot kann wochenweise zur v. g. „Basisbuchung Hort“ hinzugebucht werden.

Dies muss 4 Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien bei der Hortleitung schriftlich beantragt werden.

Betreuungszeit	wöchentl. Benutzungsgebühr
7 – 11 Uhr	28,00 €
8 – 11 Uhr	21,00 €

Ein grundsätzlicher Betreuungszeitwechsel für Kindergarten oder Hort kann zweimal im Jahr, jeweils zum 01.08. und 01.02. des laufenden Jahres erfolgen. Dies ist schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem Wechsel dem Träger mitzuteilen.

§ 3

Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Stadt Hofgeismar jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe für einen Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden in der Zeit von 8 – 14 Uhr nicht erhoben.

§ 3 a

Zusatzbeitrag bei Überschreitung der Betreuungszeit

Die Kinder sind pünktlich nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit abzuholen.

Für Verspätungen außerhalb der gewählten Betreuungszeit kann die Kindergartenleitung pro angefangene Viertel Stunde Kostenbeiträge in Höhe von 10,00 € erheben.

§ 4

Ermäßigung der Kostenbeiträge

Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie in einer Tageseinrichtung der Stadt Hofgeismar betreut, wird für das

zweite und dritte Kind der Kostenbeitrag um 50 % ermäßigt. Für jedes weitere Kind ist für den Besuch der Tageseinrichtung keine Betreuungsgebühr zu entrichten.

§ 5

Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höhere Gewalt) weiter zu zahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als 30 Tagen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen sol-

chen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 6

Verfahren bei Zahlungsverzug

- (1) Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

- (2) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 7

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über:
 1. Name, Vorname(n), des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Geburtsdatum des Kindes,
 3. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Hofgeismar besuchen,
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften)
- (2) Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Hofgeismar über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Hofgeismar vom 18.12.2006, zuletzt geändert durch 1. Nachtrag vom 19.11.2013, außer Kraft.